

Friedhofsordnung  
der Stadt Fürtwangen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeindevorstand am 19.10.2004 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

#### (A) Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Friedhof in Furtwangen (mit dem alten, neuen und westlichen Friedhofsteil) und die vier Stadtteilfriedhöfe (Neukirch, Linnach, Rohtbach, Schönenbach) bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt wie bisher verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

- (1) Der Friedhof in Furtwangen (mit dem alten, neuen und westlichen Friedhofsteil) und die vier Stadtteilfriedhöfe (Neukirch, Linach, Rombach, Schönenbach) bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
  - (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
  - (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeborenen und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

**Fehlgebürtige und Ungeboorenen**, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

Friedhofssatzung gewidmeten Zweck. Obwohl nicht ausdrücklich aufgeführt, erfolgte die Bestattung von Totgeburten bereits bisher, wenn ein Ehemaliger Einwohner der Gemeinde ist. Diese in der Friedhofssatzung Geregelte Zweckbestimmung ist um die Beisetzung von Totgeburten Fehlgeburten und Unerwähnten zu erweitern.

**Totgeburt:** Zu den Leichen zählen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstörten Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Begriff der Totgeburt nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BGB).

**Fehlgeburt:** Fehlgeborenen sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Begriff der Fehlgeburt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BestattG).

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Besetzung auch für die Beisetzung von Aeschen.

#### (B) Ordnungsvorschriften

##### (B) Ordnungsvorschriften

###### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

###### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

###### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kindernwagen und Rollstühlen,
  - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

###### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

- wie bisher
- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
- Einfügung des Wortes: "vorübergehend"
- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege zu befahren, ausgenommen Kindernwagen und Rollstühle;
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen.
  - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  - Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerei und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorliegenden Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

###### § 4 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- wie bisher
- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerei und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorliegenden Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

###### § 4 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerei und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorliegenden Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und	neu	(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende die
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden;	neu	die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.	wie bisher	(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsortnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden;	neu	(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
die Stadt kann Ausnahmen zulassen.	wie bisher	(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstossen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
		(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsortnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
		(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
		(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstossen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

- (C) Bestattungsvorschriften

- § 5  
Allgemeines
- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräbsstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(C) Bestattungsvorschriften

§ 5  
Allgemeines

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende die
- Es wird keine ausdrückliche Verbindung zur Eintragung in die Handwerksrolle mehr gefordert. Nach dem Entwurf für die Novelle zur Handwerksordnung soll die Tätigkeit der Steinmetzen und Steinbildhauer als zulassungsfreies Handwerksgewerbe betrieben werden können.
- Die Ermächtigung der Stadt, geeignete Nachweise zu verlangen, dürfte sich bei Steinmetzen und Steinbildhauern auf die Aufnahme in die entsprechenden Verzeichnisse der Handwerksordnung erstrecken.
- Bei anderen Gewerbetreibenden kann die Stadt diejenigen Nachweise verlangen, die beispielweise die Fachkunde dokumentieren.
- Sollten beispielsweise durch die Novelle zur Handwerksordnung auch Schreiner Grabsteine aufstellen können, kann die Stadt die Fachkunde nachweisen lassen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsortnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstossen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(C) Bestattungsvorschriften

§ 5  
Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt.  
Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

### § 6 Särge

(1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

### § 6 Särge

(1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.  
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.  
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche wie bisher (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne wie bisher.

### § 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre.  
  
(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Urnenedgräber (Reihengräber) bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits erworben worden sind, gelten anstelle dieser Friedhofsordnung die Ruhezeiten nach der Friedhofsordnung von 1971 (25 Jahre).

### § 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre.  
  
(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Einzelgräber für Urnen (Reihengräber) bis zum Inkrafttreten der vorherigen Friedhofsordnung bereits erworben worden sind, gelten anstelle dieser Friedhofsordnung die Ruhezeiten nach der Friedhofsordnung von 1971 (25 Jahre).

(3) Die Ruhezeit bei Bestattungen in Urnenwandkammern beträgt 15 Jahre.

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre.

neu

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit bei Bestattungen in Familiengräbstätten für Urnenbeisetzungen (Wahlgrab, Erdbestattung und Urnenvandkammern) beträgt 15 Jahre.  
  
(4) Die Ruhezeit der Fertiggebarten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.

neu

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahrs verstorben sind 15 Jahre.

### § 9 Umbettung

### § 9 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

	(1) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.	neu	(2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.	Die Regelung betrifft die Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit und damit nach der eigentlichen Totenruhe. Sie wird deshalb auch sachlich in einen eigenen Absatz abgetrennt.
	(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahngab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsbererechtigte.	neu	(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabsätnen umgebettet werden.	
	(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen, oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwangsläufigen öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	neu	(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab für Erdbestattungen oder Urnen der Verfügberechtigte, bei Umbettungen aus einem Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzung der Nutzungsbererechtigte.	
	(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.		(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen, oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Einzelgräbstätte für Erdbestattung oder Urne umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwangsläufigen öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	
	(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabsätnen und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.		(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	
	(6) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabsätnen zur Verfügung gestellt:	neu	(D) Grabsätnen	
	a) Reihengräber	neu	§ 10 Allgemeines	
			(1) Die Grabsätnen sind im Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabsätnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.	
			(2) Es sind folgende Arten von Grabsätnen (Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG)	

b) Wahlgräber	neu	b) Einzelgrabstätten für Urnen (Reihengrab gem. §12 Abs. 1 des BestG)	
c) Urnengräber	neu	c) Einzelgrabstätten für Fehlgeburten und Ungeborene (Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG)	Die Bestattung einer Totgeburt fällt unter den Begriff der Erdbestattung; jedoch nicht die einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen.
d) Urnenfelder für anonyme Bestattungen	neu	d) Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)	
e) Urnenwandkammern (Wahlgrab)	neu	e) Familiengrabstätten für Urnen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)	
f) Urnenanplätze (Reihengrab)			
g) Urnenwandkammern für anonyme Bestattungen			
(2) Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.		(3) wie bisher	(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.		(4) wie bisher	(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
		§ 11 Reihengräber	§ 11 Einzelgrabstätten
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todestall für die Dauer der Ruhezeit zuguteil werden.		(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:	
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todestall für die Dauer der Ruhezeit zuguteil werden.		a) Einzelgrabfelder für verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.	
		b) Einzelgrabfelder für verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;	
		c) Einzelgrabfelder für die Fehlgeburten und Ungeborenen;	
		d) Anonyme Einzelgrabfelder für Verstorbene aller Altersgruppen;	
		e) Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;	
		f) Anonyme Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;	
		(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.	
		(3) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge	
a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. Bestattungsgesetz)	a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. Bestattungsgesetz)		Katalog der Bestattungssorgepflicht siehe § 21 Abs. 1 Bestattungsgesetz
b) wer sich dazu verpflichtet hat,	b) wer sich dazu verpflichtet hat,		
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.	c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt,		z.B. der das Grab tatsächlich pflegt

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahngrab umgewandelt werden.

(4) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Felder werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt.

(5) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Einzelgrab umgewandelt werden.

(6) Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Urnen können in einem Einzelgrab zugebettet werden, wenn die vorhergehende Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschritten wird.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Absatz 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnentreibengräber (Erdbestattung) entsprechend.

(7) Umenwandplätze (Reihengrab) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenwandkammer als Reihengrab werden zwei Aschen beigesetzt.

Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten für Umenwandplätze (Reihengräber) entsprechend.

§ 12  
Wahngräber

§ 12  
Familienrabstätten

(1) Wahngräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenwandkammern, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungssrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- neu a) Familienrabstätten für Erdbestattungen;
- neu b) Familienrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(2) Familienrabstätten werden auf Feldern ausgewiesen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Die Auswahl kann unter folgenden Möglichkeiten getroffen werden:

einstufiges - mehrstufiges Familiengrab:

## Normalbettung - Urnenbettung

### (3) An den Familiengräbstätten werden Nutzungsrechte verliehen.

- (2) Nutzungsrechte an Erdwühlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Nutzungsrechte an Urnenvandkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Bestattungsfalles erworben werden. Der erneute Erwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. siehe § 13 Abs. 5 neu
- (4) Nutzungsrechte an Erdwühlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Nutzungsrechte an Urnenvandkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Bestattungsfalles erworben werden. Der erneute Erwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengräbstätten für Erdbestattungen bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.
- (6) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Überlassung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Überfassung ist zu gestatten, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen.
- (7) Familiengräbstätten können ein- und mehrstellige, sowie bei Sargbestattungen Einfachgräber sein. Das Nutzungsrecht muss jeweils einheitlich für alle Grabstellen erworben oder verlängert werden. In einem Erd-Familiengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nächstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (11) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nächstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
- (12) An den Familiengräbstätten werden Nutzungsrechte verliehen.
- (13) An den Familiengräbstätten wird die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr voraus.
- (14) Die Entstehung des Nutzungsrechts setzt die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr voraus.
- (15) In der Verleihungsurkunde ist folgender Vorbehalt zu machen:  
„Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr.“
- (16) Das Muster 1983 regelte dies nicht. Es ist aber gängige Praxis, bei Wahlgräbern die Zubettung von Urnen zuzulassen (auch ohne Satzungsvorgabe).
- (17) Ein Beisetzung von Urnen in Reihengräbern ist nach dem Muster nicht vorgesehen; sie scheidet bei einheitlichen Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen aus. Eine Beisetzung von Urnen in Reihengräber entspricht auch nicht der Systematik für Reihengräber.
- (18) Es gibt keinen Anspruch auf Zubettung (siehe „können“). Die Zubettung liegt daher im Ermessen der Gemeinde (wie bei Einräumung eines Nutzungsrechts, siehe Abs. 4). Mit der Ermessensentscheidung kann auch über die Zahl der zugegebenen Urnen entschieden werden.
- (19) Die Zahl der Urnen kann auch in der Satzung bestimmt werden.
- (20) Neu ist am Schluß des Satzes 3: „mit deren Zustimmung“

Die Rechtsnachfolge auf die in Buchstaben 1. bis 8. genannten Personen setzt deren Zustimmung voraus.

a) auf den Ehegatten

neu 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

- b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiegeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsberechtigt früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabsäte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgäber.

Die Rechtsnachfolge stellt sich meist bei einer erneuten Bestattung. Während der Nutzungszeit wird das Grab von den Hinterbliebenen meist regelmäßig gepflegt. Stirbt der Nutzungsberechtigte oder der das Grab tatsächlich Pflegende und wird dann das Grab nicht mehr gepflegt, stellt sich für die Gemeinde die Frage, wie sie den Rechtsnachfolger ermittelt.

- 2. auf die Kinder
  - 3. auf die Stiefkinder
  - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - 5. auf die Eltern
  - 6. auf die vollbürtigen Geschwister
  - 7. auf die Stiegeschwister
  - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Die bisherige Regelung ist verzichtbar, da Absatz 6 für den ersten und alle ihm nachfolgenden Nutzungsberechtigten gilt.

Eine automatische Rechtsnachfolge ist nicht möglich. Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht setzt die Zustimmung des Rechtsnachfolgers voraus.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabsäte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabsäte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Familiengrabsäten für Urnen.

**§ 13**  
**Einzel- und Familiengrabsäten für Urnen**

(1) Urnen-Einzelgräber (Reihengrab) und Urnen-Familiengräber (Wahlgräber) sind Aschengrabsäten als Urnenstätten in Grabsäulen oder Nischen (Urnensteilen) unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorberer dienen.

bisher § 11 Abs. 7	(2) Urnenwandplätze (Reihengrab) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenische werden zwei Aschen beigesetzt.	
neu	(3) In Urnen-Familiengräbern (Erdgrab) können vier Urnen beigesetzt werden.	Die Begrenzung der in einer Grabstätte zulässigen Zahl der Urnen sollte sich an der Größe der Fläche orientieren. Anhaltspunkte: bei Grabsättten mit 1 m <sup>2</sup> 4 Urnen.
	(4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschergrabstätte; zulässig sind 4 Urnen bei Grabsättten mit 1,0 m <sup>2</sup> .	
bisher § 12 Abs. 2 S. 2	(5) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Erdbestattung und Urnenwandkammer (Wahlgräber)) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.	
	(6) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenwändplätze ist nicht möglich.	
	(7) Ein Urnen-Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Familien-Einzelgrab umgewandelt werden.	
neu	(8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen, bei denen die Grabnutzung Gebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über die Einzelgrabstätten entsprechend anzuwenden.	
	(9) § 11 Abs. 3 und 5 gelten für Urnenwändplätze (Reihengräber) entsprechend.	
	(10) Soweit sich aus der Friedhofssetzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrab- und Familiengrabstätten entsprechend für Urnenstätten.	
		<b>{E} Grabmale und sonstige Grabausstattungen</b>
		§ 13 Auswahlmöglichkeit
		§ 14 Auswahlmöglichkeit
	(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.	(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabsäte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

#### § 14

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.  
(2) Auf den Grabsäten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale  
a) aus schwarzen Kunstein oder aus Gips  
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck  
c) mit Farbanstrich auf Stein  
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form  
e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Die nachfolgenden in § 15 bezeichneten besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sollen unter Berücksichtigung des gewandten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch und Schönenbach Anwendung finden.

#### § 15

##### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in den Grabfeldern des neuen städtischen Friedhofsteils (Ostseite) die besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sowie unter Berücksichtigung des gewandten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch und Schönenbach Anwendung finden.  
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.  
(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

#### § 15

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.  
(2) Auf den Grabsäten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale  
a) aus schwarzen Kunstein oder aus Gips  
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck  
c) mit Farbanstrich auf Stein  
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form  
e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Die nachfolgenden in § 15 bezeichneten besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sollen unter Berücksichtigung des gewandten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch und Schönenbach Anwendung finden.

#### § 16

##### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in den Grabfeldern des neuen städtischen Friedhofsteils (Ostseite) die besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sowie unter Berücksichtigung des gewandten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch und Schönenbach Anwendung finden.  
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.  
(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig
- b) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
- c) Schriftstücke und Schriftbosen für weitere Inschriften können geschaffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig
- b) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
- c) Schriftstücke und Schriftbosen für weitere Inschriften können geschaffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabsätteln bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabsätteln bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

- (8) Die Urnenwandkammern sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einheitlich festgelegt. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder Halterungen und/oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.
- (9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig
- b) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
- c) Schriftstücke und Schriftbosen für weitere Inschriften können geschaffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabsätteln bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

- (8) Die Urnenwandkammern sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einheitlich festgelegt. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder Halterungen und/oder Behältnissen für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.
- (9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 16

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 17

### Stand sicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

## § 18

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrs-sicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügberechtigte, bei Wahngrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

## § 17

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabs im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 18

### Stand sicherheit

Grabausstattungen müssen stand sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

## § 19

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrs-sicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügberechtigte, bei Wahngrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### § 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

### (F) Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

### (F) Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

### § 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtkarakter des Friedhofs, dem Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

### § 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtkarakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

### § 21 Allgemeines

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungssrechtes anzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(8) Wird auf Flächen, die von der Stadt gemäht werden (neuer und westlicher Friedhofsteil in Furtwangen), pro Grabstätte mehr als nur eine Blumenschale oder ähnliches (z.B. Blumenvase), ein Kerzenständer und ein Weihwasserbehälter aufgestellt, so kann die Stadt den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen. Hinter der Grabsteine dürfen keinerlei Gegenstände (Gießkannen/Blumenschalen etc.) abgestellt werden.

## § 21 Vernachlässigung der Grabpflege.

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht bekannter zu ermitteln, so genügt ein dremontiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesätzt werden. Bei Wahrgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsrecht aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeschiedes zu entfernen.

## § 22 Vernachlässigung der Grabpflege.

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht bekannter zu ermitteln, so genügt ein dremonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesätzt werden. Bei Wahrgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbeschied ist der Nutzungsrecht aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeschiedes zu entfernen.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungssrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(8) Wird auf Flächen, die von der Stadt gemäht werden (neuer und westlicher Friedhofsteil in Furtwangen), pro Grabstätte mehr als nur eine Blumenschale oder ähnliches (z.B. Blumenvase), ein Kerzenständer und ein Weihwasserbehälter aufgestellt, so kann die Stadt den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen. Hinter der Grabsteine dürfen keinerlei Gegenstände (Gießkannen/Blumenschalen etc.) abgestellt werden.

## § 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## (G) Benutzung der Leichenhalle

### § 22

#### § 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

**(H) Friedhofskapelle**

§ 23

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 24

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

**(I) Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**(I) Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 24

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahrgäbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahrgäbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 25  
Obhut- und Überwachungspflicht**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 26

Obhut- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberichtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsitzung widersprechenden Benutzung oder eines mengelhaften Zustands der Grabsätteln entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberichtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 26  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

**§ 27  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 27  
Ordnungswidrigkeiten**

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2).

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs personals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(J) Bestattungsgebühren

§ 27  
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den jeweils geltenden Bestattungsgebühren erhoben.

(J) Bestattungsgebühren

§ 28  
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den jeweils geltenden Bestattungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(K) Schlussvorschriften

§ 28  
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(K) Schlussvorschriften

§ 29  
Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.